



## Ordnung für Gebühren und Arbeitsleistung des „Schützenverein Volker Alzey 1952 e.V.“ (SVVA)

### Präambel

In Ausgestaltung des §7 ‚Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Arbeitsleistung‘ der Satzung des SVVA sowie der neuen Waffengesetzgebung legt die Mitgliederversammlung im März 2020 folgende Ordnung für Gebühren und Arbeitsleistung fest.

### § 1 Aufnahmegebühren

- Erwachsene ab dem 18.Lebensjahr € 200,00
- Familien mit Kindern bis zum 18.Lebensjahr € 300,00
- Jugendliche und nicht aktive Familienangehörige zahlen keine Aufnahmegebühr.

### § 2 Jahresbeitrag

- Kinder, Jugendliche bis zum 18.Lebensjahr und fördernde Mitglieder € 30,00
- Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr € 180,00
- Premiummitgliedschaft (auf Antrag) ab dem 18. Lebensjahr € 380,00

Die Jahresbeiträge von Altmitgliedern werden mit den vorgenannten Jahresbeiträgen harmonisiert. Für das Beitragsjahr 2020 werden die Altbeiträge um € 20 erhöht. Ab dem Beitragsjahr 2021 werden diese in jährlichen Steigerungen von € 10,00 erhöht, bis sie den regulären Beitragssatz erreicht haben.

### § 3 Aktives Mitglied

Jedes Vereinsmitglied, welches einer sportlichen oder jagdlichen Schießtätigkeit im Verein nachgeht, ist ein aktives Vereinsmitglied. Dies sind insbesondere Vereinsmitglieder, welche ein Bedürfnis zum Erwerb oder ein Bedürfnis zum Besitz nachweisen müssen.

### § 4 Arbeitsleistung

Premiummitgliedschaften ausgeschlossen, erbringt jedes aktive Mitglied im Alter von 18 Jahren bis 70 Jahren eine Arbeitsleistung von mindestens **16 Stunden pro Jahr**. Jede nicht geleistete Stunde wird dem Mitglied mit **€ 10,00** in Rechnung gestellt und mit dem Folgejahresbeitrag erhoben.

Entsprechend ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit bringen sich aktive Mitglieder in den diversen Formen der Arbeitsleistung ein. Bei nachgewiesener Krankheit werden Mitglieder von der Arbeitsleistung befreit. Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind zwar von der Arbeitsleistung freigestellt, sind aber aufgefordert entsprechend ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit sich in den diversen Formen der Arbeitsleistung einzubringen.

## **§ 5 Formen der Arbeitsleistung**

Die Arbeitsleistungen dienen der Erhaltung der Vereinsanlagen sowie der Durchführung des Schießbetriebs und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Arbeitsleistung wird vom Vorstand bei den Mitgliedern durch Bekanntgabe von Arbeitseinsätzen oder Diensten abgerufen. Folgende Auflistung ist exemplarisch ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Leitung / Aufsicht im Rahmen des Schießtrainings oder Schießveranstaltungen
- Arbeiten zum Erhalt, Pflege oder Erweiterung der Vereinsanlagen
- Arbeiten / Dienste vor und bei Veranstaltungen des Vereins (z.B. Ostereierschiessen Theken-, Küchendienst)
- Teilnahme an Sitzungen übergeordneter Verbände

## **§ 6 Dokumentierung**

Die geleisteten Arbeitseinsätze der Mitglieder werden dokumentiert, zum Jahresende zusammengefasst und Fehlstunden gemäß § 4 mit dem nächstfälligen Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Änderungen dieser Ordnung**

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird auf Vorschlag des Vorstandes über den Umfang der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und den Jahresbeitrag entschieden.

Am 14.03.2020 durch die Mitgliederversammlung im Schützenhaus zu 55232 Alzey so beschlossen.

Volker Haas 1.Vorsitzender Björn Breisch 2. Vorsitzende Joachim Huber / Matthias Aßmann Schriftführer